

Feuerwehrorganisation

24. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	1
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	1
Art. 2	Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 3	Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben	1
Art. 4	Kostenersatz	1
II.	Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	2
Art. 5	Organisation	2
Art. 6	Aufsicht	2
Art. 7	Führung und Verantwortung	2
Art. 8	Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)	3
Art. 9	Einsatzbereitschaft	3
Art. 10	Feuerwehrdienst	3
Art. 11	Rekrutierung	3
Art. 12	Probezeit	4
Art. 13	Ausbildung	4
Art. 14	Pikettdienst	4
Art. 15	Beförderung	4
Art. 16	Austritt und Entlassung	4
Art. 17	Sold und Ausrüstung	5
Art. 18	Feuerwehrmaterial	5
Art. 19	Versicherung	5
Art. 20	Alarmierung	5
III.	Dienstversäumnisse / Disziplinarmaßnahmen / Ausschluss	5
Art. 21	Dienstversäumnisse	5
Art. 22	Disziplinarmaßnahmen	6
Art. 23	Ausschluss	6
Art. 24	Datenerfassung und – pflege	6
Art. 25	Amtsgeheimnis und Öffentlichkeitsarbeit	6
Art. 26	Rechtsschutz	7
IV.	Inkrafttreten	7
Art. 27	Inkraftsetzung	7

Die Abteilung Gesellschaft,

gestützt auf Art. 26 Gemeindeordnung vom 26. September 2021 i. V. mit Anhang E zum GVR vom 11. November 2024

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Massgebend sind folgende kantonale und kommunale Erlasse:

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (FFG, LS 861.1)
- Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 (LS 861.2)
- Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14. September 2010 (LS 861.211)
- Geschäfts- und Verwaltungsreglement vom 11. November 2024 der Stadt Wädenswil

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

Gestützt auf § 1 der kantonalen Feuerwehrverordnung sind die Hauptaufgaben der Feuerwehr:

- Einsatz bei Bränden, Naturereignissen, technischen Unfällen und Katastrophen.
- Unterstützung bei Rettungs- und Bergungsarbeiten.

Art. 3 Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

Die Feuerwehr kann Aufgaben bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) wahrnehmen oder Hilfeleistungen mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache bieten. Hierbei muss aber die Erfüllung des Grundauftrages gewährleistet sein. Die Kommandantin, bzw. der Kommandant beurteilt abschliessend.

Die dabei entstandenen Kosten gehen in der Regel zu Lasten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

Art. 4 Kostenersatz

Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss §§ 27 – 29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) gelten die massgeblichen Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen inkl. deren Anhänge.

II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Organisation

Die Feuerwehr Wädenswil ist eine Milizorganisation. Sie besteht aus folgenden Elementen:

- Kommandant/in, sowie Stellvertretung.
- Stab mit Staboffizier/in, Ausbildungs-Chef/in, Materialwart/in, sowie deren Stellvertretung.
- Einsatzformationen: Operative Kräfte, unterteilt in Einsatzzüge und Dienstgruppen.

Art. 6 Aufsicht

Gemäss Geschäfts- und Verwaltungsreglement ist das Feuerwehrwesen der Vorsteherin oder dem Vorsteher Gesellschaft unterstellt. Dabei wird sie oder er unterstützt durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Gesellschaft.

Zur Ausübung der Führung und Aufsicht findet zweimal jährlich ein Feuerwehrrapport statt, an dem die Kommandantin oder der Kommandant zusammen mit der Staboffizierin oder dem Staboffizier einen Rückblick und Ausblick, die Einsatzstatistik, das Budget bzw. die Rechnung vorstellt. Die Abteilungsleitung Gesellschaft hat jederzeit Zugriff auf die Daten der Feuerwehr.

Art. 7 Führung und Verantwortung

Die Aufgaben und Pflichten sind wie folgt unterteilt:

- a. Kommandantin oder Kommandant:
 - ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft, die Personalführung und das Einsatzwesen
 - erstellt das Organigramm, sowie die Kader- und die Jahresplanung
 - die Einsatzgliederung, Funktionsübertragungen, sowie Beförderungen
 - erlässt Aufgebote für andere Aufgaben gemäss Art. 3.
 - macht Gefährdungsmeldung des Grundauftrages infolge Unterbestand gegenüber dem Sollbestand an die Vorsteherin Gesellschaft oder den Vorsteher Gesellschaft
- b. Staboffizierin oder Staboffizier
 - Vorbereitung und Antragstellung an die Vorsteherin oder den Vorsteher Gesellschaft im Bereich sämtlicher den übergeordneten Stellen zugewiesenen Zuständigkeiten
 - Vollzug von Entscheiden und Regelungen übergeordneter Organe
 - Führen der Ausbildungskontrollen zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft
 - Erstellen des Jahresbudgets für die Dienststelle Feuerwehr
 - ist verantwortlich für das Alarmierungswesen
 - Realisierung von Projekten und Beschaffungen im Rahmen bewilligter Kredite
 - Sicherstellung der korrekten Besoldung und Einsatzverrechnung

- c. Ausbildungschefin oder Ausbildungschef
 - legt die Ausbildungsziele fest und erstellt das Ausbildungsprogramm
 - überwacht die korrekte Ausbildung
- d. Chefin/Chef Motorwagendienst (MWD)
 - ist verantwortlich für die Ausbildung im Bereich Feuerwehrfahrzeuge
 - erteilt die Fahrberechtigungen für Feuerwehrfahrzeuge
- e. Materialwartin oder Materialwart
 - ist verantwortlich für die Wartung des gesamten Einsatzmaterials inkl. Fahrzeuge und Feuerwehrdepots
 - stellt die permanente Einsatzbereitschaft des Feuerwehrmaterials sicher
- f. Zugführerin oder Zugführer
 - sind verantwortlich für die Führung ihrer Einsatzzüge bei Übungen
 - Stellen die Disziplin und die Motivation in ihren Einsatzzügen sicher

Art. 8 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)

Die Hauptpflichten der Angehörigen der Feuerwehr sind:

- Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Weiterbildungen
- Einhaltung der Sicherheits- und Verhaltensregeln
- Pflege und Wartung der zugewiesenen Ausrüstung
- Befolgen von Anordnungen der Vorgesetzten

Art. 9 Einsatzbereitschaft

Die Feuerwehr gewährleistet eine permanente Einsatzbereitschaft an 365 Tagen im Jahr gemäss den übergeordneten Leistungsvorgaben.

Art. 10 Feuerwehrdienst

Die Feuerwehr ist hierarchisch organisiert.

Feuerwehrdienst kann von allen Personen ab 18 Jahren bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 55. Altersjahr erreicht wird, auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern

- Personalbedarf besteht
- keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen (Grundlage bildet die Tauglichkeitsuntersuchung für den Feuerwehrdienst durch den Vertrauensarzt der Feuerwehr Wädenswil)
- der Wohnort in einem Ortsteil von Wädenswil liegt. Ausnahmen müssen von der Kommandantin oder vom Kommandanten bewilligt werden.

Die Fahrberechtigung für das Führen der Feuerwehrfahrzeuge erteilt die Chefin oder der Chef Motorwagendienst (MWD). Änderungen der Fahrberechtigung, sowie bei staatlichem Führerausweisenzug ist der Chef MWD unverzüglich zu informieren.

Art. 11 Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt jeweils bis Ende September. Bei Bedarf können auch während des Jahres Einteilungen vorgenommen werden.

Art. 12 Probezeit

Neueintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von 24 Monaten in die Ausbildungsabteilung aufgenommen.

Über die definitive Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet nach Ablauf der Probezeit die Kommandantin oder der Kommandant.

Art. 13 Ausbildung

Im dritten Jahr absolvieren die Feuerwehrangehörigen den Grundkurs der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Abteilung Feuerwehr, womit die Grundausbildung abgeschlossen wird. Gleichwertige Ausbildungen werden angerechnet.

Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Kader- und Spezialfunktionen entscheidet das Kommando nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Mit der Einwilligung zur Ausbildung verpflichten sich die Feuerwehrangehörigen, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen dienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

Art. 14 Pikettdienst

Feuerwehroffiziere leisten Pikettdienst und werden hierfür entschädigt. Die Pikettoffiziere sind verpflichtet, sich während dem Pikettdienst in der näheren Umgebung aufzuhalten und die Erreichbarkeit sowie die Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Das Feuerwehrdepot muss innerhalb von fünf Minuten erreicht werden.

Art. 15 Beförderung

Als Beförderung gilt die Verleihung eines höheren Dienstgrades. Sie erfolgt nach Absolvierung der durch die GVZ vorgeschriebenen Ausbildung sowie in jedem Fall in Übereinstimmung mit der Personal- und Kaderplanung. Die Kommandantin oder der Kommandant ernennt und befördert die Offiziere und Unteroffiziere.

Der Stadtrat wählt die Kommandantin oder den Kommandanten.

Art. 16 Austritt und Entlassung

Austritte aus der Feuerwehr erfolgen in der Regel auf das Ende des Kalenderjahres. Gesuche um Entlassung aus dem Feuerwehrdienst sind der Kommandantin oder dem Kommandanten spätestens drei Monate vor dem Austrittsdatum schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Beim Erreichen der Altersgrenze erfolgt der Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Nach vorgängiger Absprache mit der Kommandantin oder dem Kommandanten ist in Ausnahmefällen die Ausübung der Funktion über die Altersgrenze hinaus möglich.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach der periodischen medizinischen Kontrolle für den Feuerwehrdienst erfolgt entweder die Entlassung aus der Dienstpflicht oder – in Absprache mit der Kommandantin oder dem Kommandanten – eine den medizinischen Voraussetzungen angepasste Funktion.

Art. 17 Sold und Ausrüstung

Für Einsätze, Übungen und Kurse sowie für Dienstleistungen bei besonderen Anlässen werden vom Stadtrat auf Antrag des Kommandos festgesetzte Entschädigungen (Sold), ausbezahlt. Für die Übernahme von Zusatz- und Führungsaufgaben werden Pikett- und Funktionsentschädigungen in Form von Jahrespauschalen ausbezahlt.

Die persönliche Ausrüstung wird den Feuerwehrangehörigen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Angehörigen der Feuerwehr sind für den sorgfältigen, ausschliesslich dienstlichen Gebrauch, die Pflege sowie für die vollständige Rückgabe verantwortlich. Beim Austritt aus der Feuerwehr sind die persönlichen Ausrüstungsgegenstände innert angemessener Frist abzugeben. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich auf eigene Kosten zu ersetzen.

Art. 18 Feuerwehrmaterial

Jede oder jeder Feuerwehrangehörige ist für sorgfältigen Umgang mit dem Feuerwehrmaterial verantwortlich. Beschädigungen an Fahrzeugen, Geräten und Material, die anlässlich von Einsätzen, Übungen oder sonstigen Dienstleistungen, durch sachgemässen und bewilligten Gebrauch und nicht durch vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Umgang verursacht wurden, sind zu Lasten des Budgets der Feuerwehr zu begleichen.

Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem Materialwart zu melden.

Die Verwendung von Feuerwehrmaterial ausser Dienst bedarf einer Bewilligung der Kommandantin bzw. des Kommandanten. Die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Feuerwehr hat dabei oberste Priorität. Für Schäden bei unsachgemässen Gebrauch oder ausser Dienst kommt die oder der Feuerwehrangehörige selber auf.

Art. 19 Versicherung

Die Stadt Wädenswil sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfall während des Dienstes, Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens im subsidiären Fall).

Art. 20 Alarmierung

Alle Feuerwehrangehörigen erhalten als primäres Alarmierungsmittel einen digitalen Rufempfänger (Pager). Als Redundanz dient das private Mobiltelefon. Für Angehörige der Feuerwehr besteht eine Pagertraspflicht.

III. Dienstversäumnisse / Disziplinar massnahmen / Ausschluss

Art. 21 Dienstversäumnisse

Bei Verhinderung an der Teilnahme an einem Dienstanlass ist die oder der zuständige Vorgesetzte nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes sofort, bzw. bis spätestens zum Beginn des Dienstanlasses über die Absenz zu orientieren.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- eigene Krankheit oder eigener Unfall
- Krankheit oder Unfall von engen Familienangehörigen, welche eine Betreuungspflicht hervorrufen
- Geburt oder Todesfall in der Familie
- Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst
- Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde
- vor dem Dienst angekündigte Ortsabwesenheit
- berufliche Gründe und Ausbildungstätigkeiten im Bereich des Feuerwehrwesens

Über die Annahme anderer Entschuldigungen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant.

Art. 22 Disziplarmassnahmen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Disziplarmassnahmen anordnen, insbesondere bei:

- wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Dienstanlässen
- wiederholtem unsachgemäßem Umgang mit Feuerwehrmaterial
- Widersetzung oder Nichtbefolgen von Weisungen von Vorgesetzten
- diskreditierendem Verhalten gegenüber der Feuerwehr oder der Stadt Wädenswil
- wiederholtes unkameradschaftliches Verhalten
- Nichtbeachten der rechtlichen Vorschriften inklusive der vorliegenden Feuerwehrorganisation

Art. 23 Ausschluss

Die Kommandantin oder der Kommandant kann den Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr beantragen, insbesondere wenn diese

- wiederholt unentschuldig den Dienstanlässen der Feuerwehr fernbleiben
- an zu wenigen Dienstanlässen teilnehmen
- sich mehrfach Disziplarmassnahmen zuschulden haben kommen lassen
- aus gesundheitlichen Gründen sich oder andere Personen gefährden könnten

Art. 24 Datenerfassung und – pflege

Die Daten aller Feuerwehrangehörigen werden in der kantonalen Feuerwehradministrationssoftware (FAS) erfasst und verwaltet. Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten aktuell zu halten (z.B. Adresse, Telefon, Bankverbindung, Arbeitsort, etc.) und Änderungen innert nützlicher Frist selbständig nachzuführen oder der Stabsoffizierin oder dem Stabsoffizier zu melden.

Art. 25 Amtsgeheimnis und Öffentlichkeitsarbeit

Die Angehörigen der Feuerwehr unterstehen in ihrer Funktion dem Amtsgeheimnis. Die Weitergabe von Aufnahmen (Bild, Ton, Video) an Dritte, oder deren Verbreitung über die Medien und elektronischen Plattformen ist nur mit Einwilligung der Kom-

mandantin oder des Kommandanten erlaubt. Sie oder er kann diese Kompetenz an Angehörige des Kommandos delegieren.

Art. 26 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinde kann gemäss § 37 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen an das Statthalteramt des Bezirks Horgen rekurriert werden.

IV. Inkrafttreten

Art. 27 Inkraftsetzung

Die Feuerwehrorganisation tritt am 1. April 2025 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement Feuerwehr-Organisation vom 1. Januar 2019

Stadtrat Wädenswil

Daniel Tanner
Vorsteher Gesellschaft

Samira Bahrami
Leiterin Gesellschaft